

Handlungsrahmen der Stadt Georgsmarienhütte über die finanzielle Förderung von bürgerschaftlichen Projekten aus dem Bürgerfonds



Präambel

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 20.01.2016 die Gründung eines Bürgerfonds beschlossen. Der Fonds dient der Aktivierung und Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement (Bürgerprojekten) im Sinne des Stadtentwicklungsprozesses in Georgsmarienhütte. Ziel ist es, Projekte aus Zukunfts- oder Planerwerkstätten, die im Diskurs mit Bürgerinnen und Bürgern entwickelt und durchgeführt wurden, zu finanzieren. Die Bürgerprojekte müssen eigenständig und eigenverantwortlich umgesetzt werden. Die Planung, Ausführung, Kontrolle sowie der Abschluss der Projekte obliegt vollumfänglich der Bürgerkooperation. Hierfür notwendige Fachkompetenzen müssen demzufolge aus der Bürgerkooperation heraus sichergestellt oder extern beauftragt werden.

Die Bezuschussung von Bürgerprojekten richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

1. Allgemeines

- 1.1. Der finanzielle Rahmen des Bürgerfonds ist im Haushalt 2016 der Stadt Georgsmarienhütte auf 500.000 € festgesetzt.
- 1.2. Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Georgsmarienhütte.

2. Förderzweck und Förderfähigkeit von Projekten

Zweck des Bürgerfonds ist es, lokale Bürgerprojekte, die dem Gemeinwohl und dem Stadtentwicklungsprozess nachhaltig dienen, finanziell zu unterstützen.

Die förderfähigen Projekte müssen Auswirkungen auf zumindest Teilbereiche der Stadt Georgsmarienhütte und ihrer Einwohner/innen haben. Sie sollen ein gemeinnütziges Ziel anstreben und der Öffentlichkeit zugänglich sein. Außerdem sind Projekte nur förderfähig, wenn sie keine negativen Auswirkungen für künftige Generationen, die Umwelt, einzelne Bevölkerungsgruppen oder benachbarte Regionen haben.

Nicht förderfähig sind Vorhaben und Projekte, die bereits im Rahmen eines anderen Förderprogramms der Stadt Georgsmarienhütte gefördert werden, sowie Maßnahmen, die auch ohne Einsatz des Projektfonds umgesetzt würden.

3. Art und Umfang der Fördermittel

Im Jahr 2016 werden im Rahmen des städtischen Haushalts einmalig 500.000 € für den Bürgerfonds zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Einzelförderung wird durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschlossen und richtet sich nach Qualität und Anzahl der eingegangenen Anträge. Die Fördermittel werden als zweckgebundene Zuwendung für Bürgerprojekte ausgezahlt.

4. Rechtsanspruch

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der erforderlichen Bewilligung durch einen Ratsbeschluss. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind im bürgerschaftlichen Diskurs entstandene Projekte, beispielsweise Zukunfts- und Planerwerkstätten bzw. Bürgerinitiativen, die aus vorherigen Zukunfts- und Planerwerkstätten entstanden sind oder sich gebildet haben, um die in den Werkstätten vereinbarten Maßnahmen umzusetzen.

5.2. Antragstellung

Voraussetzung für die Förderung von Projekten aus dem Bürgerfonds der Stadt Georgsmarienhütte ist ein umfassender Förderantrag. Der Antrag muss vor Projektbeginn schriftlich per Post oder per E-Mail eingereicht werden.

Der vollständige Antrag enthält die Bezeichnung des Projekts, die Projektbeschreibung mit Zielsetzung, einen Zeitplan, einen Kostenplan, einschließlich einer Aufstellung von Eigenleistung und Fremdmitteln sowie die vollständigen Namen und Kontaktdaten des Antragstellers und einer für das Gesamtprojekt verantwortlichen Person.

Eine Komplementärfinanzierung aus Eigenleistungen, Spenden, Sponsoring oder anderen Fördertöpfen ist bei der Antragstellung aufzuzeigen.

Im Antrag ist darzulegen, wie die zur Projektumsetzung notwendigen Fachkompetenzen sichergestellt werden.

5.3. Antragsfrist

Der vollständige Antrag ist bis zum 01.11.2016 bei der Stadt Georgsmarienhütte einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Budget des Bürgerfonds noch nicht vollständig vergeben ist.

5.4. Prüfung und Bewilligung

Die vorliegenden Projektanträge werden von der Stadtverwaltung nach Eingang formell und inhaltlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und dem Rat der Stadt Georgsmarienhütte mit einer Stellungnahme vorgelegt. Die abschließende Entscheidung über die Förderung der Bürgerprojekte treffen die politischen Gremien der Stadt Georgsmarienhütte. Er entscheidet über die Höhe und die Vergabe von Fördermitteln für die einzelnen Projekte.

Wenn ein Projekt als förderfähig anerkannt wird, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Sofern der Antrag als nicht förderfähig anerkannt wird, erhält er einen Ablehnungsbescheid und die eingereichten Unterlagen zurück.

Sofern beantragte Projekte auf städtischem Grund umgesetzt werden sollen und errichtete Bauten damit dauerhaft in das Eigentum der Stadt Georgsmarienhütte übergehen werden, wird statt eines Bewilligungsbescheides ein Vertrag zwischen der Stadt und der Bürgerinitiative geschlossen. Neben der Förderung werden darin auch die Standards der Bauausführung sowie die erforderlichen baufachlichen Qualifikationen und Gewährleistungsansprüche geregelt.

5.5. Auszahlung

Bei Bewilligung eines Antrags überweist die Stadt Georgsmarienhütte den anerkannten Zuwendungsbetrag auf das im Antrag angegebene Konto. Nähere Einzelheiten zur Auszahlung und zu den Auszahlungsmodalitäten werden in einem Zuwendungsbescheid oder – für Projekte auf Gemeindeeigenem Grund – durch Vertrag geregelt.

6. Pflichten des Zuwendungsempfängers

6.1. Zweckgebundenheit

Die Zuwendung darf ausschließlich für den beantragten Zweck und wirtschaftlich verwendet werden.

6.2. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist zur Berichterstattung des Projektverlaufs verpflichtet. Außerdem ist die ordnungsgemäße Mittelverwendung der Zuwendung nach Erhalt der Zahlung laufend in einem Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Im Verwendungsnachweis sind alle tatsächlich geleisteten Einnahmen und Ausgaben chronologisch aufzulisten. Für alle Einzelausgaben und -einnahmen sind Rechnungen im Original für die Dauer der Zweckbindungsfrist, aber mindestens fünf Jahre, aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Georgsmarienhütte vorzulegen.

Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes bei der Stadt Georgsmarienhütte einzureichen. Ein Vordruck für den Verwendungsnachweis ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

6.3. Förderhinweis (Publizitätsvorschriften)

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet bei allen Schildern und Publikationen (Print, Online und Social Media) bezüglich des Projekts einen Förderhinweis zu vermerken. Dies muss durch eine sichtbare Platzierung des Logos der Stadt Georgsmarienhütte mit der Bildunterschrift „Dieses Projekt wird gefördert durch die Stadt Georgsmarienhütte“ erfolgen. Der Förderhinweis ist bei der Stadt Georgsmarienhütte erhältlich und muss vor einer Veröffentlichung abgestimmt werden.

7. Zweckbindungsfrist

Für die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes (Zweckbindungsfrist) gelten die im Bewilligungsbescheid festgelegten Fristen. Die Zweckbindungsfrist wird vom Rat der Stadt Georgsmarienhütte im Einzelfall festgelegt und richtet sich nach der Art des Projektes. Ziel ist eine möglichst langfristige Zweckerfüllung der umgesetzten Projekte.

8. Planung, Ausführung und Schlussabnahme der Projekte

Der Zuwendungsempfänger hat das Projekt eigenverantwortlich und eigenständig zu planen und auszuführen. Alle Maßnahmen sind federführend mit der erforderlichen, einschlägigen Fachkompetenz - ohne Einbindung der Stadt Georgsmarienhütte - durchzuführen. Insbesondere sind bei baulichen Anlagen alle relevanten technischen Regelwerke, insb. Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen, etc. zwingend zu beachten. Sämtliche Anlagen und Gegenstände sind verkehrssicher herzustellen bzw. zu beschaffen.

Bei baulichen Anlagen ist die Detail- und Ausführungsplanung vor Baubeginn von der Stadt Georgsmarienhütte genehmigen zu lassen.

Nicht verkehrssichere Anlagen werden unverzüglich durch die Stadt Georgsmarienhütte stillgelegt. Auf Kosten des Zuwendungsempfängers kann die Verkehrssicherheit wiederhergestellt werden.

Bauliche Anlagen, die im Zuge des Projekts hergestellt werden, sind durch die Stadt Georgsmarienhütte abnehmen zu lassen, bevor sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ebenso sind gesetzlich vorgeschriebene Abnahmen durch technische Prüfstellen/Sachverständige (z. B. TÜV) vom Zuwendungsempfänger zu veranlassen und nachzuweisen.

Anlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken werden nach Beendigung und Abnahme der Maßnahme von der Stadt übernommen bzw. auf die Stadt übertragen. Details werden im Vorfeld per Vertrag geregelt.

9. Ausnahmen

Im Einzelfall kann von einzelnen Bestimmungen dieses Handlungsrahmens abgewichen werden. Die Letztentscheidung trifft der Rat.

10. Inkrafttreten

Dieser Handlungsrahmen tritt zum 01.02.2016 in Kraft.

Georgsmarienhütte, 15.09.2016

Stadt Georgsmarienhütte

Bürgermeister